

**Text zu dem Vortrag Herr Schatz 10.02.2010 in Walsrode  
Folie 1**

**Sehr geehrter Herr Minister Sander, sehr geehrte Damen und Herren,**

bevor ich mit meinem Vortrag beginne, möchte ich Ihnen den Aufgabenbereich 22 (AB 22) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (kurz NLWKN) beschreiben, den ich hier heute vertrete. Dieser Aufgabenbereich „Entwurfsprüfung und Zuwendung“ ist Teil des Geschäftsbereichs 2 „Planung und Bau landeseigener Anlagen und Gewässer“ der Direktion in Norden. Geschäftsbereichsleiter ist Herr LBD Rainer Carstens, Aufgabenbereichsleiter ist Herr BR Andreas Kosch.

Meine **12 Kolleginnen und Kollegen** im Aufgabenbereich „Entwurfsprüfung und Zuwendung“ sind wie ich Bauingenieure des **gehobenen** Dienstes, die die Bau- und Finanzierungsprogramme Küstenschutz, Elbe Aufbaufonds, Hochwasserschutz im Binnenland, KP II Hochwasserschutz, Fließgewässerentwicklung, LEADER-Anträge Hochwasserschutz im Binnenland und LEADER-Anträge Fließgewässerentwicklung fachtechnisch begleiten.

Fachtechnisch begleiten bedeutet, dass wir als **erste** Ansprechpartner für potentielle Träger entscheiden, ob das Vorhaben **fachlich sinnvoll** und **zuwendungsrechtlich förderfähig** ist. Grundlage dafür sind im Wesentlichen die Förderrichtlinien, die u. a. ja eben schon von Herrn Wöhler angesprochen wurden.

Für die potentiellen Antragsteller, **dass könnten Sie sein oder** auch die Kolleginnen und Kollegen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, nämlich bei landeseigenen Maßnahmen, sind wir also die **erste Adresse** in Niedersachsen, wenn es um Fragen der Förderfähigkeit von geplanten Maßnahmen geht.

Pro Jahr wird von uns zurzeit ein Volumen von **ca. 100 Millionen Euro bewilligt**. Unterstützt werden wir durch die Kolleginnen und Kollegen der **allgemeinen Verwaltung** des Aufgabenbereiches 55 des NLWKN und der N-Bank, die die Anträge auf einen Zuschuss dann bewilligen oder ablehnen. Von dort werden alle Maßnahmen verwaltungsmäßig betreut, die **mit EU-Förderung** zu tun haben, dies sind etwa 50% der Maßnahmen. **Den Rest bewilligen wir Techniker im AB 22. Wir haben immer ganz Niedersachsen im Blick.**

Ich selber habe berufliche Erfahrungen beim Landkreis Schaumburg, im Nds. Umweltministerium und der Bezirksregierung Hannover bis zu ihrer Auflösung gesammelt. Seit dem bin ich Bearbeiter beim NLWKN. Im Zuwendungsbereich bin ich seit ca. 16 Jahren aktiv tätig.

**Folie 2**

Gliederung des Vortrages:

**Verfahrensablauf „Von der Idee zur Realisierung“** oder man könnte auch sagen „Vom Maßnahmenblatt bis zum Verwendungsnachweis“ oder noch einfacher formuliert „Wann krieg ich endlich die Kohle und was muss ich dafür tun?“

Hier wird also der theoretische Verfahrensablauf erläutert.

**Projektkoordination, wer mischt da eigentlich alles mit?**

Hier werde ich hauptsächlich Begriffe definieren.

**Abgrenzung zwischen Maßnahmen der „Fließgewässerentwicklung (FGE)“ und anderen Maßnahmen, die räumlich oder sachlich in einem Zusammenhang damit stehen können.**

**Was geht nicht mit Fließgewässerentwicklung?**

**Was geht mit Fließgewässerentwicklung?**

**Praktische Beispiele**

Wer bis zu diesem letzten Punkt durchgehalten hat, sieht dann auch noch ein paar Gewässerlandschaften!

**Folie 3**

Ich beginne also mit dem Verfahrensablauf von der Idee zur Realisierung

**Idee**

Die Idee liegt meistens schon vor, i.d.R. ist es ein bereits gemeldeter Maßnahmenvorschlag, der im Rahmen der Sitzungen der Gebietskooperationen als A, B oder C-Maßnahme gemeldet wurde. Es kann aber auch eine neue Idee sein.

**Kontakt**

Da jeder Fall ein Einzelfall ist, bitte, bitte immer frühzeitig Kontakt mit dem AB 22 aufnehmen. Also bitte das Maßnahmenblatt ausgefüllt zumailen. Ich stelle die Inhalte des Maßnahmenblattes in den nächsten beiden Folien noch vor. Das Maßnahmenblatt ist noch kein Antrag und insofern unverbindlich (kein Verwaltungsakt), sondern nur Grundlage für die Einplanung des Bau- und Finanzierungsprogramms Fließgewässerentwicklung.

**Einplanung**

Die vorliegenden Maßnahmenblätter werden nach Standardkriterien vom NLWKN intern bewertet und in einer Tabelle zusammengefasst. Diese Tabelle ist ein Vorschlag, der dem MU zur Entscheidung vorgelegt wird.

**MU entscheidet**

Dazu findet ein Gespräch beim MU statt, z.B. morgen, in dem der NLWKN die fachlich bewerteten Maßnahmenblätter vorstellt und das Ministerium dann nach der Diskussion das Bau- und Finanzierungsprogramm Fließgewässerentwicklung beschließt. Das Bau- und Finanzierungsprogramm Fließgewässerentwicklung wird jährlich fortgeschrieben.

**Konkreten Antrag stellen**

Jetzt erst wird der potentielle Antragsteller vom AB 22 gebeten einen konkreten Finanzierungsantrag zu stellen, ab hier wird die Sache für alle verbindlich. Das Maßnahmenblatt dient also der **Verwaltungsvereinfachung und ist keine zusätzliche Schikane**.

**Bescheid, Bau....Mittelabruf**

Der AB 22 prüft den Antrag fachlich und AB 55 bewilligt. Bei größeren Vorhaben werden die Planung und der Bau auf zwei Jahre aufgeteilt. Dann wird gebaut, der Träger bezahlt die Rechnungen, macht anschließend den Verwendungsnachweis und den Mittelabruf fertig und schickt dann alles im **Original** an den NLWKN. Hier wird geprüft und Kosten werden festgestellt.

**Erstattung der Auslagen durch Zahlstelle ML**

Diese Erstattung kann 4-6 Wochen dauern. Das hängt vom Personaleinsatz beim NLWKN ab, aber auch von der Qualität der mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen. Sehr häufig müssen Unterlagen vom Träger ergänzt werden, was zu Verzögerungen bei der Erstattung führt.

**Folie 4**

Kommen wir jetzt zum Maßnahmenblatt, jetzt wird es etwas konkreter. Das Maßnahmenblatt besteht aus 2 Seiten, auf der 1. Seite sind vom potentiellen Träger Angaben zu machen über die Bezeichnung und Erläuterung der Maßnahme sowie Angaben zum Träger selbst mit Kontaktangaben. In welchem Landkreis und in welcher Gemeinde soll die Maßnahme stattfinden? Der Wasserkörper und der Gewässername sind anzugeben.

**Folie 5**

Auf der Seite 1 sind außerdem Angaben zum Finanzierungsplan zu machen, ggfs. verteilt auf verschiedene Jahre. Die Seite 2 ist dann für die Übersichtskarte vorgesehen, aus der die Lage der geplanten Maßnahme hervorgeht.

**Folie 6**

Kommen wir jetzt zur Projektkoordination:

**Projektkoordination, oder wer mischt da eigentlich alles mit?**

Wer übernimmt die Koordination einer Maßnahme? Antwort: Nicht der AB 22 des NLWKN sondern, Sie ahnen es sicher schon **der Träger!** Der AB 22 berät neutral und bewilligt. Er koordiniert keine Projekte. Im Zusammenhang mit dem Bau- und Finanzierungsprogramm Fließgewässerentwicklung ist die Trägerschaft in der Regel freiwillig. Der Träger ist **kein „Bittsteller“** wie beim Hochwasserschutz **sondern „Freiwilliger“**. Der Träger sollte über einen entsprechenden „Verwaltungsapparat“ verfügen, um eine Maßnahme auch koordinieren zu können. Daher kommen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts in Frage.

Ehrenamtlich geführte Vereine verfügen i.d.R. nicht über genügend Ressourcen (weder personeller und oder finanzieller Art). Alle anderen Beteiligten sollten diesen **Freiwilligen** tatkräftig unterstützen.

Dazu gehört u.a. die Genehmigungsbehörde. Die **Genehmigungsbehörde**, i.d.R der Landkreis, sollte frühzeitig vom „Freiwilligen“ oder auch „Träger genannt“ eingebunden werden, damit die naturschutzfachlichen, die wasserwirtschaftlichen und die denkmalschutzlichen Belange frühzeitig bekannt sind. Ein Gespräch mit betroffenen **Grundeigentümern** sollte im Vorfeld geführt worden sein, um das generelle Einverständnis für die geplante Maßnahme zu haben. Auch mit den **Fischereiberechtigten** und anderen **Wasser- oder Wegerechtsinhabern** sollte im Vorfeld gesprochen werden. Die **Gemeinde** und der **Unterhaltungspflichtige** sind zu informieren. Zu prüfen ist auch, ob Dritte einen Vorteil durch die geplante Maßnahme haben und sich z.B. finanziell beteiligen wollen oder können. Diese Vorarbeiten wären durch den Träger zu leisten. Eine Übertragung dieser Aufgaben oder auch nur Teile davon an Dritte, z.Bsp. Ing.-Büros, ist nur sehr eingeschränkt denkbar. In der Vergangenheit hat sich an Projekten gezeigt, dass der Träger dadurch weder personell noch zeitlich entlastet wurde. Die Kosten für das Büro müssen zusätzlich aufgebracht werden.

Als spürbare Entlastung für den Träger haben sich in der Vergangenheit Gewässerentwicklungspläne mit den entsprechenden Arbeitskreismitgliedern bewährt. In diesem Umfeld kann Personal effektiv eingesetzt werden, und hier können Büros auch gut unterstützen.

#### Folie 7

Zur Projektkoordination gehört auch dazu die Finanzierung im Vorfeld zu klären. Dafür muss man die folgenden Begriffe kennen:

Drittmittel, Eigenmittel, Eigenarbeitsleistung, Eigenanteil= Eigenmittel+Eigenarbeitsleistung

**Drittmittel** ist Geld, welches andere Institutionen dem Träger für die Maßnahme zur Verfügung stellen. Es gibt Drittmittel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, diese können zur EU-Kofinanzierung hinzugezogen werden und den Eigenanteil ersetzen. Es gibt aber auch Drittmittel von Privaten. Diese können zwar auch den Eigenanteil ersetzen, aber dienen nicht zur EU-Kofinanzierung.

**Eigenmittel** ist Geld, welches der Träger für das Vorhaben bereitstellt.

**Eigenarbeitsleistung** ist die Leistung, die der Träger erbringen will, um das Vorhaben umzusetzen, dies können Planungsleistungen mit eigenem Personal sein, berechnet z.B. nach der HOAI oder Bauleistungen mit eigenem Gerät oder Personal sein. Die Anerkennung von Planungsleistungen ist nach HOAI einfach und auch schon häufig praktiziert worden. Die Anerkennung von Bauleistungen ist ungleich schwieriger und ich rate davon ab. Erst Recht, wenn diese Bauleistung auch noch mit Zuschüssen teilweise oder ganz erstattet werden soll. Der Verwaltungsaufwand für den Träger steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Vorhaben mit Eigenarbeitsleistung werden **immer Vor-Ort** überprüft, die anderen nur selten bis gar nicht.

**Eigenanteil ist gleich Eigenmittel plus Eigenarbeitsleistung**

#### Folie 8

##### Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes

Fließgewässerentwicklung ist Pflichtaufgabe des Landes, **aber** freiwillig für Dritte

Hochwasserschutz ist Pflichtaufgabe des Landes **Und/oder** der Kommunen, **nie freiwillig**.

Dies möchte ich an zwei Beispielen verdeutlichen.

#### Folie 9

##### Beispiel 1

###### Schwerpunkt Fließgewässerentwicklung:

Der Träger möchte **freiwillig** den Rückbau einer ufernahen Verwallung und Abgrabungen im Böschungsbereich durchführen, um die eigendynamischen Prozesse einzuleiten mit dem Ziel die Strukturvielfalt im Gewässer zu erhöhen und ein häufigeres Überfluten der Talaua zu ermöglichen. Es handelt sich um keine Schutzmaßnahme für Ortslagen, kein HQ 100 Schutz!

##### Beispiel 2

###### Schwerpunkt Hochwasserschutz:

Das Land oder eine Kommune haben die Pflicht bauliche Maßnahmen durchzuführen, weil neue Berechnungen eine Fehlhöhe der Verwallung oder des Dammes ergeben haben. Dies kann die Rückverlegung eines Dammes

oder einer Verwallung bedeuten, um ein Becken zu schaffen, welches gesteuert geflutet werden kann. Eine Flutmulde, die durch Abgrabungen neu entsteht, kann auch eine Lösungsvariante sein. Ziel ist es die Hochwasserspitze für das HQ 100 gesteuert abzusenken.

In der Landschaft draußen können beide Maßnahmen sehr ähnlich aussehen, der Zweck, den sie erfüllen sollen, ist aber sehr unterschiedlich. Dazu kommt am Schluss noch ein bebildertes Beispiel aus der Gemeinde Weyhe.

#### Folie 10

##### Was geht nicht mit Fließgewässerentwicklung?

z.B. Kanuanlegestellen, Radwege, Fußgängerbrücken, Treppen und Ruhebänke.

##### Maßnahmen die unmittelbar mit Ortsentwässerung zu tun haben

Die Genehmigungsbehörden helfen uns hier, in dem Sie im Rahmen der Rechtsverfahren feststellen, ob die Genehmigung für das Regenrückhaltebecken gebührenpflichtig ist oder nicht. Wenn Gebühren erhoben werden, ist es eine Maßnahme, die nicht gefördert werden kann, da dann die Gemeinde für den Bau des Regenrückhaltebeckens (HQ 10) allein aufkommen muss. Werden keine Gebühren erhoben, so ist das Wohl der Allgemeinheit im Vordergrund und der Bau eines Regenrückhaltebeckens zum Schutz vor unnötig hohen Stoffeinträgen und unnatürlich hohen stoßweisen Einleitungen könnte vermutlich gefördert werden.

#### Folie 11

##### Was geht mit Fließgewässerentwicklung?

z.B. Machbarkeitsstudien, Entschädigungszahlungen, Gewässerentwicklungspläne, Fischauf- und Fischabstiegsanlagen und Maßnahmen am Gewässer und der Talau

Rückbau von Wehranlagen unter Wegfall der Verkehrssicherungspflicht

#### Folie 12

##### Drei Praktische Beispiele

Gemeinde Weyhe, Landkreis Schaumburg und Flecken Adelebsen, es ist kein Verband dabei, weil Träger solcher Maßnahmen in der Regel Verbände nicht sein wollen, weil diese meistens gemäß ihrer Satzung Hochwasserschutzmaßnahmen nicht durchführen dürfen.

Also wer jetzt noch wach ist, jetzt kommen endlich die Bilder.

#### Folie 13

##### Übersichtslageplan Weyhe

Anlegen einer Flutmulde an der Hache in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz. Die Gemeinde wollte einem Supermarkt eine Erweiterungsmöglichkeit anbieten, dazu musste das vorhandene Überschwemmungsgebiet geändert werden. Da der AB 22 frühzeitig eingebunden wurde, konnte eine Lösung erarbeitet werden, die beispielhaft ist. Die ersten 100 m der neuen Flutmulde, die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, sind ohne Zuschuss aus dem Fließgewässerprogramm finanziert worden. Auch nicht über Hochwasserschutz! Die restlichen 1400 m sind mit einem Zuschuss aus dem Fließgewässerprogramm gefördert worden. Die Flächen sind bereits zum großen Teil im Eigentum der Gemeinde gewesen. Genehmigt ist das ganze über eine Flurbereinigung. Insgesamt konnte so ein HQ 100 –Schutz mit 50 cm Freibord und eine strukturverbessernde Maßnahme für 1400 m am Gewässer und in der Talau erreicht werden zum Wohle der Allgemeinheit. Der Schwerpunkt deswendungszweckes lag für den NLWKN bei den strukturverbessernden Maßnahmen in der Aue, da hat das Gewässer erhebliche Defizite gehabt. Ein toller Kompromiss zwischen Landesinteresse und Gemeindeinteresse. 30 % Eigenanteil. 70% Zuschuss.

##### Folie 14 bis 18 Fotos Weyhe

Folie 14 am 19.03.2009

Folie 15 am 20.08.2009

#### Folie 16

Plan Hochwasserschutzmaßnahme 100m

Folien 17 und 18 Flutmulde 100 m

## Folie 19

### Übersichtsplan LK Schaumburg

Verlegung und Öffnung einer Verwallung, Einbau von Strömungslenkern, Flutmulde herstellen. Die Fläche wurde von der Stadt Bückeberg bereitgestellt. Träger war der Landkreis Schaumburg mit 10 % Eigenanteil und der Unterhaltungsverband Bückeburger Aue mit 5 % Drittmittel. 85 % sind Zuschuss aus dem Fließgewässerprogramm. Der Mittellauf der Bückeburger Aue ist übrigens als Abschnitt nach Brüssel gemeldet, der bis 2015 im guten Zustand sein soll, ich denke die Voraussetzungen dafür sind bis dahin erfüllt.

Folie 20-24 Fotos Bückeburger Aue vom LK SHG.

## Folie 25

Flecken Adelebsen, der Flecken Adelebsen hat insgesamt vor drei Bauabschnitte im Ort Lödingsen an der Schwülme im LK Göttingen umzusetzen. Wir befinden uns hier im Unterlauf der Schwülme, der ebenfalls als ein Abschnitt nach Brüssel gemeldet wurde, der bis 2015 im guten Zustand sein soll, ich denke die Voraussetzungen dafür können bis dahin auch erfüllt werden. In 2009 ist der I. BA umgesetzt worden. Das Abflussprofil wurde insgesamt vergrößert und mit einer Berme versehen, sodass das Mittelwasser „struktureicher“ fließen kann. 30% Eigenanteil 70% Zuschuss. Folien 25-29.

## Folie 30

### Fazit

Ein Beratungsgespräch im Vorfeld ist durch nichts zu ersetzen. Hochwasserschutz und Fließgewässerentwicklung sind ein personal- und zeitintensives Geschäft für alle Beteiligten. Der wirtschaftliche und sparsame Einsatz von Steuergeldern hat seinen zeitlichen und personellen Preis.

Wunder gehen sofort, Zuwendungen dauern ein bisschen länger.

Das Ergebnis kann sich dann aber für Mensch und Natur sehen lassen, die Lebensqualität wird gesichert und meistens sogar erhöht.

## Folie 31

Hier stehen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des AB 22, die Ihnen gern dabei helfen, auf dem kiesigen mit Totholz gesäumten Weg „**Von der Idee zur Realisierung ihres Vorhabens**“ oder auch „**Von der Flutmulde zum besseren Hochwasserschutz**“. Vielleicht möchten auch Sie die Situation in ihrem Verbands- oder Gemeindegebiet aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung verbessern. Sprechen Sie Kolleginnen und Kollegen des AB 22 ruhig an.

Wir sind auf Zuwendungen spezialisiert.

## Folie 32

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns eine angenehme Kaffeepause.